

Sitzung	VR	VS
	nichtöffent- lich	öffentlich
am:	08.03.2024	08.03.2024
Vorlage-Nr.:	248/2024	248/2024

Dußlingen, den 23.02.2024

Betr.: Vereinbarung der Änderung der Zweckverbandssatzung

Beschlussantrag:

1. Die Verbandsversammlung empfiehlt den Landkreisen Reutlingen und Tübingen, die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf zu vereinbaren.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Vereinbarung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung den Landkreisen Reutlingen und Tübingen zuzuleiten und die Vereinbarung der Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Landkreise aufgrund einer entsprechenden Beschlussfassung in den Kreistagen anzuregen.

Begründung:

Zuletzt wurden Verwaltungsrat und Verbandsversammlung mit Vorlage-Nr. 224/2022 über das Erfordernis einer Änderung der Zweckverbandssatzung unterrichtet. Hintergrund ist die auf den 01.01.2025 verschobene Einführung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG.

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts (JPdöR) wird künftig grundsätzlich als (steuerpflichtiges) Unternehmen behandelt. Eine Ausnahme besteht nur, wenn sie eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt (z.B. aufgrund Gesetzes, Rechtsverordnung, Satzung oder öffentlich-rechtlichem Vertrag) obliegt und wenn die Tätigkeit zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Bei Leistungen an andere JPdöR bestehen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Leistungen nur von JPdöR erbracht werden dürfen oder die Leistungen auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen, dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur dienen und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Zudem darf die Leistung nur gegen Kostenerstattung erfolgen und der Leistende muss auch an andere juristische Personen gleichartige Leistungen erbringen.

Danach werden die Leistungen des Zweckverbands für Erddeponiebetrieb, Problemstoffsammlung und Altpapierumschlag an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen und für die Bioabfallverwertung beider Landkreise umsatzsteuerpflichtig (bei gleichzeitiger Vorsteuerabzugsberechtigung für Fremdleistungen von z.B. Verwertungsunternehmen Bioabfall-Kompostierung/Vergärung, etc.). Nach derzeitigem Stand träfe dies auch auf die Siedlungsabfallentsorgung (Rest-/Sperrmüll) für die Landkreise Reutlingen und Tübingen zu.

Grund ist die Regelung der Zuständigkeit des ZAV in der derzeitigen Verbandssatzung. Hinsichtlich der Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen und der Selbst- und Kleinanliefernden hat der ZAV umfassende Entsorgungs- und Verwertungszuständigkeiten inne. Hinsichtlich der Landkreise ist er dagegen lediglich beauftragter Dritter (sog. mandatierte Beauftragung ohne Aufgabendelegation/Zuständigkeitsübertragung).

Um Rechtssicherheit herzustellen hat der ZAV, unterstützt von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München und der Kanzlei Dolde Mayen und Partner, Stuttgart die Zweckverbandssatzung wieder auf einen zeitgemäßen, rechtlich aktuellen Stand gebracht. Auf der Grundlage des Entwurfs der Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung (Anlage 1) wurde daraufhin die Klärung der Frage der Besteuerung der Leistungen des ZAV für die Landkreise an das Finanzamt herangetragen. Zu dem vorgetragenen Sachverhalt hat das Finanzamt Tübingen (Anlage 5) die Erteilung einer verbindlichen Auskunft mit der Begründung abgelehnt, das vom ZAV geschilderte Rechtsproblem sei bereits im Gesetz verbindlich geregelt und es lägen damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht vor. Gleichwohl sorgt das Finanzamt mit dieser Entscheidung für Rechtssicherheit. Denn implizit bringt das Finanzamt damit zum Ausdruck, dass alle in § 2 Abs. 1 des Satzungsentwurfs aufgeführten Aufgaben als nicht umsatzsteuerbar zu qualifizieren sind.

Voraussetzung ist, die dem Finanzamt vorgetragene Satzungsänderung umzusetzen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung trägt auch § 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Rechnung, der in seiner neueren Fassung vorschreibt, dass ein Zweckverband „weitere Aufgaben“ neben den ihm vom Rechtsträger übertragenen Aufgaben nur „ergänzend“ durchführen kann. Der Umfang dieser Aufgaben muss nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ im Verhältnis zu den eigenen Aufgaben des Zweckverbandes nachrangig sein.

Da die Änderung der Verbandssatzung in die gesetzlichen Aufgaben der Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingreift und dem ZAV weitere Aufgaben als eigene Aufgaben (und nicht nur zur Durchführung als Beauftragter) übertragen werden sollen, muss die Änderung der Verbandssatzung nach § 21 Abs.1 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zwischen den Landkreisen Reutlingen und Tübingen vereinbart und vom Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 7 GKZ). Die Beschlussfassung über die Vereinbarung der Änderung der Verbandssatzung ist nach § 42, § 34 Abs. 1 Nr. 15 LKrO den Kreistagen beider Landkreise vorbehalten. Die Unterzeichnung der Vereinbarung hat nach § 44 LKrO durch die Herrn Landräte zu erfolgen. Bei beiden Landkreisen sollte angeregt werden, eine entsprechende Änderung der Zweckverbandssatzung durch Vereinbarung der Änderungssatzung herbeizuführen.

Die Einzelheiten zu der Satzungsänderung ergeben sich aus den nachfolgenden Anlagen:

- 1 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung
- 2 Neufassung der Zweckverbandssatzung (Lesefassung)
- 3 Erläuterung zu den einzelnen Änderungen
- 4 Synopse – Gegenüberstellung
- 5 Entscheidung Finanzamt Tübingen

Der Entwurf der Vereinbarung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist mit dem Kommunal-Referat des Regierungspräsidiums Tübingen vorabgestimmt.